

AUFTRITTSVERTRAG

Zwischen dem Veranstalter

Bremervörder Kultur- und Heimatkreis e.V.
Postfach 1119
27421 Bremervörde
04761 921507 - event@kuhk.org

vertreten durch:

- nachstehend „Auftraggeber (AG)“ genannt -

und (Künstlername oder Vorname Name)

vertreten durch

([Vorname Name,] Anschrift, Telefon, Email

- nachstehend „Auftragnehmer (AN)“ genannt -

werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Vertragsgegenstand

Der AN verpflichtet sich, im Rahmen der Veranstaltung/en des AGs aufzutreten

am um Uhr

im Ludwig-Harms-Haus, Kirchenstr. 2

im Ratssaal, Rathausmarkt 1

Programm:

Auftrittsdauer Set1/Set2 ca. [hh:mm]

Veranstaltungsart

Auftrittsbeginn um Uhr

Soundcheck um Uhr

Veranstaltungsbeginn um Uhr

Einlass um Uhr

2. Vergütung

Der AG zahlt dem AN folgende Vergütung: umsatzsteuerpflichtig?

ja:

Fest- bzw. Garantiehonorar

Teilung ohne Garantiehonorar („Door Deal“)

70/30 60/40

Teilung unter Anrechnung des Garantiehonorars („Door Deal“)

70/30 60/40

Honorar nach Abzug der Ausgaben des Vereins für Saalmiete und Werbekosten („Door Deal“)

70/30 50/50
 60/40

3. Reisekosten und Catering

Der AG trägt die Kosten für eine Hotel-Übernachtung incl. Frühstück in einem örtlichen 3-Sterne-Hotel für jedes Mitglied der Künstlergruppe und für jeden Auftrittstag, wenn so vereinbart.

Einzelzimmer (Anzahl)

Doppelzimmer (Anzahl)

Hotelname Hoteladresse

Der AG stellt folgendes Catering:

Der AG zahlt folgende Reisekosten:

4. Fälligkeit

Die unter Nr. 2 und 3 vereinbarten Vergütungen sind fällig:

nach dem Auftritt in bar

zeitnah nach dem Auftritt bzw. nach Rechnungsstellung durch Überweisung auf das Konto:

IBAN

bei Auslandskonto:

BIC

vom AN abweichender Kontoinhaber:

5. Bühne/Technik/PA

Entsprechend den mündlich getroffenen Vereinbarungen und Informationen über Bühne/Technik/PA stellt der AN eine Bühnenanweisung zur Verfügung. Diese ist Bestandteil des Vertrags.

Der AN bringt folgende technische Ausstattung mit:

Sollte dem AG aus räumlichen oder technischen Gründen die Einhaltung einzelner Punkte unmöglich sein, wird er den AN unverzüglich nach Erhalt der Bühnenanweisung informieren. Die Parteien werden sodann eine Kompromisslösung finden, die dem Zweck der in der Bühnenanweisung enthaltenen Regelung am weitesten entspricht.

Der AG stellt neben der in der Anlage aufgeführten Bühnenausstattung zur Verfügung: einen mit Spiegel und ausreichenden Sitzgelegenheiten ausgerüstete(n) provisorischen Garderobenraum ohne direkten Bühnenzugang
 einen technisch einwandfreien gestimmten Flügel

Der AG trägt dafür Sorge, dass während der gesamten Aufbau-/Proben- und Veranstaltungszeit ein mit den Räumlichkeiten und der Veranstaltungstechnik vertrauter Veranstaltungsleiter anwesend und für den AN ansprechbar ist.

6. Werbe- und Informationsmaterial

Der AN stellt dem AG spätestens zwei Monate vor dem Auftritt, bei späterem Vertragsschluss umgehend, aussagekräftige und kopierbare Werbetexte und honorarfreie, hoch aufgelöste Bilder (Mindesthöhe 15 cm) als Pixeldatei wie jpg (Mindesthöhe 15 cm, 300dpi) oder skalierbar wie svg, **kein indd**, zur Verfügung.

6. Gebietsschutzklausel

Der AN verpflichtet sich, 90 Tage vor und nach diesem Auftritt im Umkreis von 35 km nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AGs öffentlich aufzutreten.

7. Generalien

Der AN unterliegt weder in der Programmgestaltung noch der Form der Darbietung Weisungen des AGs. Dem AG sind Stil und Art der Darbietung bekannt. Disposition und Regie der Darbietung obliegen allein dem AN.

Sollte das Konzert aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, ausfallen, dann bemühen sich die Vertragspartner unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Verhinderung darum, für Ersatz zu sorgen oder den Auftritt auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist der AG verpflichtet, das volle Fest- bzw. Garantiehonorar an den AN auszuzahlen. Weitergehende Ansprüche existieren nicht.

Sollte es dem AN nicht möglich sein, den vereinbarten Auftritt zu leisten (beispielsweise aufgrund von Krankheit), dann bemühen sich die Vertragspartner unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Verhinderung darum, für Ersatz zu sorgen oder das Konzert auf einen anderen Zeitpunkt zu verschieben. Sollte keine Einigung zustande kommen, ist der AN verpflichtet, die bis dahin dem AG nachweislich entstandenen Kosten (wie Druckkosten, Werbekosten) für die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltung vollständig zu erstatten. Weitergehende Ansprüche existieren nicht.

Der AG verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass weder er noch Dritte die Darbietung des ANs ohne vorherige mündliche Absprache audiovisuell (Video, Film, Ton und/oder durch ein sonstiges Aufnahmesystem) aufnehmen oder aufnehmen lassen. Aufnahmen für die Berichterstattung über die Veranstaltung sind hiervon nicht betroffen.

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer